



Merkblatt zur ordentlichen Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger im Kanton Graubünden

1. Voraussetzungen

a) Wohnsitz

Ordentliche Wohnsitzdauer

Bund: 12 Jahre, wovon 3 in den letzten 5 Jahren (die Zeit zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr zählt doppelt).

Kanton*: 6 Jahre, wovon 3 in den letzten 5 Jahren.

Wohnsitzgemeinde*: zwischen 4 bis 12 Jahre: Informationen über die erforderliche Wohnsitzdauer erhalten Sie bei der zuständigen Bürgergemeinde.
Einbezug über 10-jähriger Unmündiger nur bei 2-jährigem Wohnsitz

Erleichterungen

Wohnsitzerfordernisse für Gesuchstellende, die seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einer Person leben, welche die ordentliche Wohnsitzdauer erfüllt und gleichzeitig ein Einbürgerungsgesuch stellt oder bereits allein eingebürgert worden ist:

- 5 Jahre, wovon 1 Jahr vor der Gesuchseinreichung → Bund
- 4 Jahre → Kanton* und Wohnsitzgemeinde*

* Es wird nur die Zeit angerechnet, in der die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine Aufenthaltsbewilligung zum dauernden Verbleib (Ausweis C und B; Ausweis L nur bei Erteilung im Rahmen eines ununterbrochenen Aufenthaltes) verfügt hat.

b) Persönliche Eignung

Eingebürgert werden kann nur, wer:

- in die kantonale und kommunale Gemeinschaft integriert ist;
- mit den kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und Verhältnissen sowie einer Kantonssprache vertraut ist;
 - Im mündlichen Bereich (Hören und Sprechen) ist das Sprachniveau B1 erforderlich (vgl. Raster zur Selbstbeurteilung des Sprachniveaus).
- die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
 - kein hängiges Strafverfahren, kein Strafregistereintrag, nicht mehrere Übertretungsstrafen innert den vergangen fünf Jahren
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet und
- über eine gesicherte Existenzgrundlage verfügt.
 - keine offenen Sozialleistungen und Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege, keine bevorschussten Krankenkassenprämien, kein pendentes IV-Verfahren, keine Arbeitslosigkeit und übermässige Schulden

2. Pflichten der GesuchstellerInnen

Meldepflicht: Während des Einbürgerungsverfahrens ist der Bürgergemeinde oder dem Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht zu melden:

- Änderungen im Personen- und Familienstand, im Namen, in der Wohnadresse sowie Geburten und Todesfälle.
- Eingetretene Änderungen von Tatsachen, die für den Einbürgerungsentscheid erheblich sind (Bsp. Strafverfahren, Arbeitslosigkeit, Verschuldung etc.)

Mitwirkungspflicht: Die am Verfahren Beteiligten sind verpflichtet, den zuständigen Einbürgerungsbehörden wahrheitsgemäss Auskünfte zu erteilen.

Pflichtlektüre zur Erlangung der Grundlagenkenntnisse über die politische und gesellschaftliche Ordnung sind folgende Broschüren:

- **ECHO-Information zur Schweiz**, zu beziehen beim Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS), Flüchtlings- und Inlanddienst Ostschweiz, Kirchgasse 25 8580 Amriswil
Tel.: 071 410 16 84
Fax: 071 420 16 85
E-Mail: heks_ostschweiz@bluewin.ch

3. Gesuchseinreichung

Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen beim:

Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden
Karlihof 4
7001 Chur

Wichtiger Hinweis: Die erforderlichen Unterlagen sind dem Gesuch im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie beizulegen. Sie werden nicht zurückgegeben!

Die Dokumente dürfen in der Regel nicht älter als sechs Monate sein. Sofern sie nicht in deutscher, italienischer, französischer oder rätoromanischer Sprache vorliegen, sind sie mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung zu versehen.

4. Einbürgerungsverfahren, Rechtskraft und Gebühren

Nach einer Vorprüfung leitet das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden das Gesuch mit den Akten an die zuständige Bürgergemeinde weiter. Diese trifft die Erhebungen, welche für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. Über die Zusage oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts entscheidet die Bürgergemeinde. Ihren Entscheid übermittelt sie zusammen mit den Akten dem Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden, welches bei Vorliegen sämtlicher Einbürgerungsvoraussetzungen die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Bundesamt für Migration beantragt. Über die Erteilung oder Verweigerung des Kantonsbürgerrechts entscheidet das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden.

Mit Entscheid des Departements wird das Kantonsbürgerrecht rechtswirksam. Gleichzeitig werden das zugesicherte Gemeindebürgerrecht und das Schweizer Bürgerrecht erworben.

Für die Arbeitsaufwendungen werden von den kommunalen und kantonalen Einbürgerungsbehörden kostendeckende Gebühren erhoben.